



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 15.05.2017
C(2017) 3086 endgültig

Frau Malu DREYER
Präsidentin des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D - 10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine fünf Stellungnahmen zu den Initiativen und Legislativvorschlägen, die am 14. September 2016 angenommen wurden, um der Europäischen Union in Bezug auf die Internetanbindung eine Spitzenstellung zu sichern¹.

Dieses ehrgeizige Paket enthält Maßnahmen zur Deckung des wachsenden Konnektivitätsbedarfs der europäischen Bürger und Unternehmen und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und zielt darauf ab, Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität zu fördern und den Zugang der Europäischen Bürgerinnen und Bürger zu freiem WLAN zu beschleunigen. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen kommt die Kommission ihrer in der Mitteilung vom Mai 2015 „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“² gemachten Zusage nach, eine ehrgeizige Reform des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation vorzulegen, damit das EU-Telekommunikationsrecht seiner Rolle bei der Schaffung der richtigen Rahmenbedingungen für den digitalen Binnenmarkt gerecht werden kann.

Die Kommission begrüßt die insgesamt positive Stellungnahme des Bundesrates zu den verschiedenen Bestandteilen des Konnektivitätspakets, nimmt allerdings seine Bedenken hinsichtlich einiger Bestimmungen zur Kenntnis.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft {COM(2016) 587 final}; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: 5G für Europa: ein Aktionsplan {COM(2016) 588 final}; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen {COM(2016) 589 final}; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) {COM(2016) 590 final/2}; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) {COM(2016) 591 final}.

² COM(2015) 192 final.

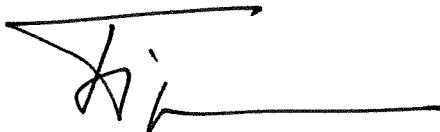
Die Standpunkte des Bundesrates werden in den Beitrag der Kommission zu dem laufenden Gesetzgebungsverfahren einfließen, an dem sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat, in dem Ihre Regierung vertreten ist, teilnehmen. Die Kommission möchte diese Gelegenheit für einige Erläuterungen und Anmerkungen zu ihrem Vorschlag nutzen.

Die Kommission teilt die Ansicht, dass erhebliche Investitionen erforderlich sind, um Netze mit sehr hoher Kapazität einzurichten. Aus diesem Grund hat sie eine breite Palette von politischen, regulatorischen Finanzierungsmaßnahmen vorgeschlagen, die darauf abzielen, Anreize für diese Art von Investitionen zu schaffen und gleichzeitig einen wettbewerbsfördernden Regulierungsrahmen beizubehalten. Parallel dazu führt die Kommission Diskussionen mit den Interessenträgern in allen Mitgliedstaaten, um die Erreichung der strategischen Ziele für 2020 und 2025 sicherzustellen. Die Legislativvorschläge der Kommission im Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation waren Gegenstand ausführlicher Folgenabschätzungen, Studien und öffentlicher Konsultationen, bei denen alle Interessenträger ordnungsgemäß angehört wurden.

Die vorliegenden Ausführungen stützen sich auf den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, der derzeit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Erörterung vorliegt.

Die Antworten auf die fachlichen Anmerkungen in den fünf Stellungnahmen sind in dem beigefügten Anhang enthalten. Die Kommission hofft, dass die vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*



*Andrus Ansip
Vizepräsident*

ANHANG

Die Kommission hat alle in den fünf Stellungnahmen des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und merkt dazu Folgendes an:

Die Kommission möchte klarstellen, dass das Konnektivitätsziel auf einer Ebene mit den derzeit angestrebten Zielen, auch mit dem Ziel der Wettbewerbsförderung, steht und daher keinen Vorrang vor den Interessen der Endnutzer oder wettbewerbs- oder binnenmarktbezogenen Zielen hat. Obwohl der Wettbewerb nach wie vor der Grundpfeiler des Rechtsrahmens der Europäischen Union ist, wird bei der Überarbeitung dieses Rahmens deutlich, dass bei der Regulierung des Zugangs zu Netzwerkkomponenten, insbesondere beim ersten Aufbau der Komponenten, nicht nur der kurzfristige, sondern auch der langfristige Nutzen für die Verbraucher berücksichtigt werden sollte. Handels- und Koinvestitionsvereinbarungen oder Wettbewerbsdruck von außerhalb des jeweils analysierten Marktes tragen ebenfalls zur Gewährleistung eines nachhaltigen Wettbewerbs bei und sollten daher, in den Fällen, in denen dies angebracht ist, von den Regulierungsbehörden in Betracht gezogen werden.

Der vorgeschlagene Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation enthält eine Reihe von Garantien, die sicherstellen sollen, dass die Koinvestitionsangebote wettbewerbsfördernd sind und allen Marktteilnehmern, unabhängig von ihrer Größe, das Recht verschaffen, sich jederzeit an den Angeboten zu beteiligen. Bevor ein Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht von einem weniger umfangreichen Regelungsrahmen profitieren kann, müssen die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob ein bestimmtes Koinvestitionsangebot die Anforderungen des Kodex erfüllt. Die Kommission möchte auch darauf hinweisen, dass alle Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu baulichen Elementen (z.B. Kabelkanäle) nur Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht und nur auf der Grundlage von im Rahmen einer Marktanalyse ermittelten nationalen Gegebenheiten auferlegt werden können - es sei denn, es liegen spezifische Gründe zur Anwendung symmetrischer Verpflichtungen vor. Es liegt im Ermessen der nationalen Regulierungsbehörden, zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht angemessene Verpflichtungen, einschließlich Preiskontrollen und die damit verbundenen Verpflichtungen, aufzuerlegen sind; die Vorschriften präzisieren aber auch die Voraussetzungen, unter denen Preisflexibilität gewährleistet werden sollte.

Was die symmetrische Regulierung angeht, so teilt die Kommission die Auffassung, dass die nationalen Regulierungsbehörden zur Vermeidung der Gefahr einer Überregulierung den symmetrischen Zugang dann anwenden sollten, wenn es wirtschaftlich ineffizient und physisch unmöglich ist, die erforderlichen Netzkomponenten nachzubilden. Diese Form der Netzzugangsregulierung ist bereits Bestandteil des derzeitigen Regelungsrahmens und sollte Teil des Instrumentariums der nationalen Regulierungsbehörden bleiben, da sie bereits von mehreren Behörden erfolgreich zusätzlich zu der Regulierung beträchtlicher Marktmacht angewandt wurde. Der Kodex stärkt die Befugnisse der Behörden in diesem Bereich.

Der geografische Überblick über Netze und Investitionsvorhaben ist wichtig, um die Regulierung auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen sie notwendig ist, und um

sicherzustellen, dass die Behörden verstehen, wo zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, um den Endnutzern eine hochwertige Netzanbindung zu gewährleisten. Zwar ist im Falle der Einstufung eines Gebiets als „Gebiet mit Netzausbaufizit“ keinerlei öffentliche Finanzierung vorgesehen, jedoch dürfte sich das Risiko der strategischen Überbauung verringern, das sich für potenzielle Markteinsteiger stellen kann. Die Kommission ist sich darüber im Klaren, dass private Unternehmen ihre Einführungspläne zuweilen aufgrund verschiedener interner oder gar externer Parameter, auf die sie keinen Einfluss haben, ändern. Die Kommission möchte außerdem darauf hinweisen, dass die Überwachung grenzüberschreitender Märkte bereits im derzeitigen Rechtsrahmen vorgeschrieben ist und keine Abwertung der nationalen Vorschriften, die nach wie vor Vorrang haben, zur Folge hat. Was den sogenannten doppelten Sicherungs-Mechanismus für Abhilfemaßnahmen angeht, ist zu sagen, dass dieser nur zur Anwendung käme, wenn das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) die ernsthaften Zweifel der Kommission teilt.

In Bezug auf Funkfrequenzen sollen die neuen Vorschriften unter anderem zur besseren Vorhersehbarkeit von Investitionen beitragen, indem zum einen eine ausreichend lange Mindestgültigkeitsdauer der Lizenzen für die Nutzung harmonisierter Funkfrequenzen festgelegt und zum anderen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, durch entsprechende Maßnahmen eine effiziente Frequenznutzung sicherzustellen. Die neuen Vorschriften zielen außerdem darauf ab, im Rahmen eines „Peer Review“ die Kohärenz der für die Zuteilung von Frequenznutzungsrechten geltenden Verfahren und Bedingungen zu erhöhen. Dieses Peer Review soll sich ausschließlich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Frequenzzuteilung konzentrieren und darauf abzielen, bewährte Praktiken und die Vorhersehbarkeit für alle Investoren zu fördern. Das GEREK soll es (gestützt auf den wirtschaftlichen Sachverstand und die Marktkenntnis seiner Mitglieder) innerhalb sehr kurzer Zeit durchführen. Die vorgeschlagenen Vorschriften überlassen den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob sie die Zuständigkeit für die Erteilung der Frequenznutzungsrechte den nationalen Regulierungsbehörden übertragen. Der fallweise einzusetzende Kohärenzprüfungsmechanismus durch „Peers“ soll durch die Möglichkeit ergänzt werden, gemäß Artikel 47 im Hinblick auf harmonisierte Frequenzen einen Durchführungsbeschluss zu erlassen, der gemeinsame allgemeine Kriterien und Modalitäten für die Zuteilungsverfahren und Bedingungen festlegt, die die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung eines bestimmten Frequenzbands in ihrem Hoheitsgebiet berücksichtigen und an ihre spezifischen nationalen Gegebenheiten anpassen sollten. Bei diesen gemeinsamen Leitlinien soll es keineswegs darum gehen, bestimmte Versorgungsverpflichtungen festzulegen, sondern lediglich darum, Kriterien vorzugeben, die von den Mitgliedstaaten bei der Festlegung nationaler Versorgungsverpflichtungen in Bezug auf Frequenznutzungsrechte und bei deren anschließender Überwachung heranzuziehen sind.

Die vorgeschlagenen Vorschriften zielen darauf ab, die Zuteilung neuer harmonisierter Frequenzbänder durch die Koordinierung von Höchstfristen auf Unionsebene zu beschleunigen. Dies ist verhältnismäßig, da einzelne Mitgliedstaaten weiterhin beschließen können, ihre Funkfrequenzen vor Ablauf dieser Höchstfrist zuzuteilen; der Kodex ermöglicht

außerdem zusätzliche Flexibilität, damit den nationalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann (siehe Artikel 45 Absatz 3).

Der vorstehende Überblick über die im Bereich der Frequenzen vorgeschlagenen Maßnahmen zeigt, dass die Kommission weit davon entfernt ist, ein zentralisiertes System für die grenzüberschreitende Planung vorzuschlagen. Was die Umsetzung der Vorschriften angeht, dürften sich die meisten der wenigen durch die Kommission zu erlassenden Durchführungsrechtsakte auf die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Frequenzentscheidung bereits beschlossene Harmonisierung der Frequenznutzung sowie auf Zuteilungsfristen und Mindestqualitätsanforderungen beschränken, deren Harmonisierungsbedarf vom Bundesrat anerkannt wurde. Ferner soll sich die Möglichkeit der Kommission, derartige Durchführungsrechtsakte zu erlassen, darauf beschränken, einen gemeinsamen Aktionsplan festzulegen - Einzelentscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen wären ausgeschlossen - und sie wäre dadurch begrenzt, dass im Vorfeld sowohl die Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik (RSPG) als auch die Unterstützung der Mitgliedstaaten im Wege des Ausschussverfahrens im Kommunikationsausschuss eingeholt werden muss.

Die Kommission nimmt auch den Hinweis des Bundesrates zur Kenntnis, dass der Schwerpunkt auf der Implementierung entsprechender Durchsetzungsvorschriften und -befugnisse für die Kommission liegen sollte. Der Vorschlag der Kommission verbessert die Durchsetzung der Vorschriften insofern, als er einige der im Rechtsrahmen festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf Frequenzen klärt und präzisiert. Auch der vorgeschlagene „Peer Review“-Prozess dürfte zu einer kohärenteren Umsetzung der auf EU-Ebene vereinbarten Grundsätze beitragen.

In Bezug auf die institutionellen Aspekte haben mehrere Interessenträger im Rahmen der öffentlichen Konsultation von 2015 darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige institutionelle Struktur des GEREK häufig dazu führt, dass man sich für „mehr Flexibilität“ oder „den kleinsten gemeinsamen Nenner“ entscheidet, anstatt den Schwerpunkt auf einen stärker harmonisierten Ansatz für den Binnenmarkt zu legen. In seiner Entschließung „Auf dem Weg zu einer Akte zum digitalen Binnenmarkt“ vom 19. Januar 2016 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, für einen effizienteren institutionellen Rahmen zu sorgen, der die Rolle, die Zuständigkeiten und die Entscheidungsprozesse des GEREK stärkt, der seine finanziellen und personellen Ressourcen erhöht und seine Leitungsstruktur weiter ausbaut.

Die Bewertung der derzeitigen institutionellen Struktur zeigte, mit welchen Herausforderungen das GEREK-Büro, das das GEREK unterstützt, konfrontiert ist. Sie machte unzweideutig klar, dass die Integration des GEREK und des GEREK-Büros im Rahmen einer modernen Agentur der Europäischen Union angestrebt werden muss, die ähnlich wie die in anderen Sektoren existierenden Agenturen (z. B. in den Sektoren Energie und Finanzdienstleistungen) mit erweiterten Aufgaben und Rechenschaftspflichten auszustatten wäre.

Ziel des Vorschlags der Kommission ist die Schaffung einer Leitungsstruktur für das GEREK, die es ihm ermöglicht, die Anstrengungen zur Entwicklung eines echten Binnenmarkts für den

elektronischen Kommunikationssektor durch sein wertvolles Fachwissen intensiver zu fördern. Die neue Struktur soll die derzeitigen strukturellen Herausforderungen überwinden und es dem GEREK ermöglichen, den neuen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation, der möglichst rasch in der gesamten EU umgesetzt werden muss, in effizienter, kohärenter, verantwortlicher und transparenter Weise zu unterstützen. Die neue institutionelle Struktur des GEREK stünde im Einklang mit dem Gemeinsamen Ansatz für die dezentralen Agenturen, auf den sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission im Jahr 2012 geeinigt haben, und würde die Kontinuität und die Kohärenz der Arbeit des GEREK gewährleisten.

Die künftigen Aufgaben des GEREK würden nicht zu einer Zentralisierung der Befugnisse oder zu einer Verringerung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden führen, sondern vielmehr deren Befugnisse in den Bereichen ergänzen, in denen eine EU-Perspektive erforderlich ist (grenzüberschreitende Dimension, Mechanismus zur doppelten Absicherung für marktspezifische Abhilfemaßnahmen usw.) und in denen das GEREK die nationalen Regulierungsbehörden bei der kohärenten Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen kann. Die Rolle der Kommission innerhalb der neuen Agentur bestünde darin, dafür zu sorgen, dass die EU-Perspektive präsent ist.

Die Kommission begrüßt die sehr positive Reaktion des Bundesrates in Bezug auf ihre Definition der elektronischen Kommunikationsdienste, einschließlich der Aspekte der funktionellen Substituierbarkeit interpersoneller Kommunikationsdienste und der nicht monetären Vergütung. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Unterscheidung zwischen nummerngebundenen und nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten aus zwei Gründen angemessen ist: Zum einen, weil im ersten Fall Zahlen als öffentliche Ressource genutzt wurden, und zum anderen, weil einige Bestimmungen, wie die Nummernübertragbarkeit, ausschließlich auf Zahlen Anwendung finden. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat interessante Möglichkeiten für die „Weiterentwicklung“ der Definition eröffnet, die allerdings sorgfältig geprüft werden müssten. In Bezug auf die vorgeschlagenen umfassenden Befugnisse des GEREK in dieser Hinsicht stellt die Kommission fest, dass dies im Widerspruch zu der Stellungnahme des Bundesrates stünde, wonach dem GEREK keine neuen Befugnisse zugewiesen werden sollten. Hinsichtlich der Rechte der Endnutzer zielt der Vorschlag der Kommission darauf ab, ausgehend von bewährten Praktiken in den Mitgliedstaaten in der gesamten Union ein sehr hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen. Dieses Ziel wurde vom Bundesrat unterstützt.

Die grundlegenden elektronischen Kommunikationsdienste sind heute so gut wie überall verfügbar und werden bereits von der Mehrheit der Bürger in der gesamten Union genutzt. Der Schwerpunkt des Universaldienstes soll gemäß dem vorgeschlagenen Kodex nicht auf der Verfügbarkeit liegen, sondern vielmehr auf der Erschwinglichkeit des verfügbaren grundlegenden Breitbandzugangs und der Sprachkommunikationsdienste. Die grundlegende Breitbandversorgung wird anhand einer dynamischen Liste grundlegender Online-Dienste definiert, die über Breitbandanschluss nutzbar sind und regelmäßig von der Mehrheit der Endnutzer genutzt werden. Zur Förderung einer verbesserten Versorgung mit Breitbandanschlüssen können andere Instrumente genutzt werden. Die neuen Vorschriften berühren daher die ehrgeizigen marktorientierten Projekte für den Ausbau von

Hochgeschwindigkeits-Grundnetzen nicht. Ganz im Gegenteil: der Kodex zielt auf die Förderung eines derartigen Netzausbaus.

In Bezug auf die Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung zur Förderung der Internetanbindung in Kommunen ist anzumerken, dass der Vorschlag sich nicht mit Fragen der Haftung der Anbieter von Internetzugangsdiensten befasst. Die Grundsätze für eine derartige Haftung wurden insbesondere in einem kürzlich ergangenen Urteil des Gerichtshofs³ geklärt. Demzufolge haftet der Anbieter des Zugangs zu einem Kommunikationsnetz in den Fällen, in denen die in der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁴ festgelegten Bedingungen erfüllt sind (Artikel 12 der Richtlinie), nicht für Verstöße gegen das Urheberrecht durch Dritte. Nach dieser Richtlinie kann der Inhaber des Urheberrechts allerdings vor einer nationalen Behörde oder einem nationalen Gericht einen Anordnungsanspruch zur Abstellung oder Verhinderung eines Verstoßes gegen das Urheberrecht durch das Netz der Kunden des Anbieters geltend machen. Eine solche Anordnung kann in bestimmten Fällen in der Sicherung eines Internetanschlusses durch ein Passwort bestehen.

Durch die Beschränkung der Mittel auf Investitionen zur Beschaffung von Anlagen und Ausrüstungen (Kapitalkosten) wird diese Initiative an die Vorschriften für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) angepasst, mit denen die lokalen Behörden vertraut sind. Hinzu kommt, dass die Konnektivitätskosten von Gemeinde zu Gemeinde und von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sind, sodass diese Alternative eine wenig praktikable Lösung wäre.

Der Vorschlag enthält Bestimmungen, die die Verdrängung privater Investitionen verhindern sollen; dazu gehört auch das Verbot, bereits bestehende vergleichbare Netze zu doppeln. In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Gebiet“ als der tatsächliche physische Raum zu verstehen, in dem ein Netz zur Verfügung steht (z. B. auf einem öffentlichen Platz oder einem Teil davon).

In Bezug auf Mindestgeschwindigkeiten will die Kommission ein Gleichgewicht schaffen zwischen der Flexibilität, die in Anbetracht der unterschiedlichen lokalen Bedingungen angezeigt ist, und der Gesamtqualität der im Rahmen der Initiative angebotenen Dienstleistungen. Somit kann eine Kommune entscheiden, die Anzahl gleichzeitiger Verbindungen zu begrenzen, um sicherzustellen, dass die Geschwindigkeiten ein bestimmtes Mindestniveau nicht unterschreiten. Gleichzeitig werden die Kommunen, wenn sie sicherstellen wollen, dass die von ihnen angebotenen Dienste die erforderlichen Leistungsmerkmale aufweisen, moderne Ausrüstungen erwerben müssen, deren Parameter in den Ausschreibungen näher präzisiert werden müssen.

³ Siehe Urteil in der Rechtssache C-484/14, Tobias Mc Fadden v Sony Music Entertainment Deutschland GmbH.

⁴ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Hinsichtlich der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau („Breitbandleitlinien“) möchte die Kommission darauf hinweisen, dass sich die „wesentliche Verbesserung“, die für die Gewährung einer staatlichen Beihilfe Voraussetzung ist, nicht auf den Wert 30 Mbps festlegen lässt, wovon offenbar ausgegangen wird. Voraussetzung ist vielmehr, dass die neuen staatlich finanzierten Infrastrukturen eine gewisse Kapazitätsverbesserung ermöglichen. Damit soll verhindert werden, dass bestehende Infrastrukturen einfach dupliziert oder nur geringfügig verbessert werden. Diese Bestimmung soll auf keinen Fall verhindern, dass eine neue Infrastruktur, die z. B. die Leistung von 30 Mbps auf über 100 Mbps verbessert, mit einer staatlichen Beihilfe gefördert wird.

Die Bestimmungen der Breitbandleitlinien sollen ferner ein Verfahren sicherstellen, das sowohl für die staatlichen Behörden als auch für den Markt ein Höchstmaß an Transparenz bietet. In diesem Verfahren kommt der Anhörung der Öffentlichkeit zentrale Bedeutung zu; auch sollte es von den beihilfegewährenden Stellen genutzt werden, um von den Marktteilnehmern Nachweise für ihre Angaben einzuholen. Einen vollständigen Schutz gegen betrügerisches Verhalten können Vorschriften für staatliche Beihilfen allgemein und auch die Breitbandleitlinien allerdings nicht bieten. Sie hindern die Mitgliedstaaten aber auch nicht daran, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, falls dies für notwendig erachtet wird.